

## Synopse

### Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG) betreffend Listengestaltung bei Majorzwahlen (50404)

Spalte A: Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 28. September 2006	Spalte B: Auszug des Regierungsrates vom 20. November 2012 [Geschäftstitel]
	<i>Der [Autor] beschliesst:</i>
	I.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	II.
	Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (Stand 1. Mai 2010) wird wie folgt geändert:
§ 32 Inhalt	<p><b>§ 32</b> Inhalt bei Proporzwahlen</p> <p><sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung enthalten. Diese darf nicht irreführend sein oder gegen die guten Sitten verstossen.</p> <p><sup>2</sup> Werden mehrere Wahlvorschläge mit der gleichen Bezeichnung eingereicht, so sind sie in der Reihenfolge ihres Eingangs zu nummerieren.</p> <p><sup>3</sup> Der Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Der gleiche Name darf bei Majorzwahlen nur einmal, bei Proporzwahlen höchstens zweimal geschrieben werden.</p> <p><sup>4</sup> Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, so wird ihr Name gestrichen.</p>
	<b>§ 32a</b> Inhalt bei Majorzwahlen

Spalte A Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 28. September 2006	Spalte B Antrag des Regierungsrates vom 20. November 2012		
<p><b>§ 34</b> Mehrfach Vorgeschlagene</p> <p><sup>1</sup> Steht bei Proporzwahlen der Name einer vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, so wird er von der Gemeindekanzlei unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Staatskanzlei streicht unverzüglich jene Vorgeschlagenen, deren Name bereits auf einem Wahlvorschlag aus einer anderen Gemeinde steht. Sie teilt die Streichungen den betroffenen Gemeinden so rasch wie möglich mit.</p> <p><sup>3</sup> Beim Majorzverfahren darf dieselbe Kandidatin oder derselbe Kandidat auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt werden.</p>	<p>Bei Majorzwahlen ist für jede vorgeschlagene Person ein einziger, eigener Wahlvorschlag einzureichen. Weitere Wahlvorschläge für die gleiche Person sind ungültig.</p> <p><sup>2</sup> Der Wahlvorschlag enthält eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag einreicht und auf dem Beiblatt gemäss § 39 Abs. 2 dieses Gesetzes aufzuführen ist.</p> <p><sup>3</sup> Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin.</p>		
<p><b>§ 37</b> Listen</p> <p><sup>1</sup> Die bereinigten Wahlvorschläge heißen Listen.</p> <p><sup>2</sup> Die Listen werden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Titel aufgeführt.</p> <p><sup>3</sup> Die Listen werden mit den Bezeichnungen im Amtsblatt veröffentlicht.</p>	<p><b>§ 37</b> Listen bei Proporzwahlen</p>		<p><b>§ 37a</b> Bereinigte Wahlvorschläge bei Majorzwahlen</p> <p><sup>1</sup> Bei Majorzwahlen werden die bereinigten Wahlvorschläge in alphabetischer</p>

Spalte A Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 28. September 2012	Spalte B Auszug des Regierungsrates vom 20. November 2012
<p><b>§ 39</b> Erstellung und Zustellung der Wahlzettel</p> <p><sup>1</sup> Für sämtliche Listen werden Wahlzettel erstellt, auf denen die Listenbezeichnung und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse) vorgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck.</p>	<p>Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen samt einer allfälligen Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, im Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p><sup>1a</sup> Bei Proporzwahlen werden für sämtliche Listen Wahlzettel erstellt, auf denen die Listenbezeichnung und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse) vorgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck.</p> <p><sup>1a</sup> Bei Majorzwahlen wird pro Wahl ein einziger leerer Wahlzettel erstellt, der so viele leere Linien enthält wie Personen in die betreffende Behörde zu wählen sind. Diesem Wahlzettel wird ein Beiblatt zur Information beigelegt, auf dem zuerst alle kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach alle neu Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen aufgeführt sind. Das Beiblatt enthält mindestens Familien- und Vornamen, Jahrgang, Wohnadresse, allenfalls des Zusatz "bisher" sowie eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat.</p> <p><sup>2</sup> Den Stimmberechtigten wird ein vollständiger Satz aller Wahlzettel ihres Wahlkreises zugestellt.</p>
<p><b>§ 53</b> Ausfüllen, Auswerten und Bereinigen der Wahlzettel</p> <p><sup>1</sup> Für das Ausfüllen, Auswerten und Bereinigen der Wahlzettel gelten sinngemäß die Bestimmungen über das Proporzverfahren (§§ 42 und 44).</p>	<p><b>§ 53</b> Bereinigung der Wahlzettel bei der Auswertung</p> <p><sup>1</sup> Die Wahlzettel werden inhaltlich bereinigt. Zu diesem Zwecke sind zu streichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die mehr als einmal geschriebenen Kandidatennamen;</li> <li>b) Namen, die im Rahmen des Wahlkandidatenverfahrens nicht form- und fristgerecht eingereicht worden sind;</li> <li>c) unleserliche und ungenügend bezeichnete Kandidatennamen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Mitglieder der betreffenden Behörde zu wählen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen, und zwar von unten auf veränderten Wahlzetteln sind die mehr als einmal geschriebenen Kandidatennamen zu streichen.</p>

<b>Spalte A</b> Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 28. September 2006	<b>Spalte B</b> Antrag des Regierungsrates vom 20. November 2012 nach oben und von rechts nach links.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
IV.	[Publikations- und Inkraftsetzungsklausel]
	[Ort] [Behörde]